

Friedhofsordnung

des Friedhofes der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Maxhütte-Haidhof
(kirchenaufsichtlich genehmigt am 28.05.2020, bekanntgemacht am 12.10.2020)

Präambel

Der evangelische Friedhof in Maxhütte ist ein kirchlicher Friedhof.

So wie die Kirche mehr ist als nur ein Gebäude, soll auch dieser Friedhof nicht nur ein Ort sein, dem wir unsere Verstorbenen anvertrauen. Er soll ein Ort sein des Gedenkens und der Trauer, aber auch ein Ort der Hoffnung und der Liebe; ein Ort, an dem wir über unser eigenes Leben nachdenken, aber auch ein Ort, an dem wir andere Menschen treffen und mit ihnen reden können.

Als Gottes Acker soll er ein Lebensort für Menschen und für die Natur mit ihren Pflanzen und Tieren sein.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

1. Der Friedhof steht im Eigentum und unter der Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Maxhütte-Haidhof.
2. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung der Kirchengemeindeglieder und deren Familienangehöriger (siehe § 19 Absatz 2). Sonstige Personen können Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

§ 2 Verwaltung des Friedhofs

1. Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss und/oder einer Friedhofsverwaltung übertragen. Alle Organe sind an eine vom Kirchenvorstand erarbeitete Geschäftsordnung gebunden.
2. Bei der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des Friedhofspflegers. Dieser führt sein Amt nach der vom Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung.
3. Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen die hierfür erforderlichen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:
 - es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
 - die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (DSG-EKD).

§ 3 Benutzungszwang

Bei Urnenbeisetzungen ist das Öffnen und Schließen des Grabes als Leistung des Friedhofsträgers von allen Nutzungsberechtigten in Anspruch zu nehmen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Ordnung auf dem Friedhof

1. Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher geöffnet:
 - a. in den Monaten März und Oktober von 7 Uhr bis 18 Uhr,
 - b. in den Monaten April und September von 7 Uhr bis 19 Uhr,
 - c. in den Monaten Mai bis August von 7 Uhr bis 20 Uhr,
 - d. in den Monaten November bis Februar von 8 Uhr bis 17 Uhr.
2. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3. Nicht gestattet ist
 - a. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art (ausgenommen Kinderwägen und Rollstühle), soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
 - b. Rauchen, Lärmen, Spielen und Sport treiben auf dem Friedhof,
 - c. das Mitbringen von Tieren (außer Assistenzhunden),
 - d. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben sowie Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - e. Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb der Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
 - f. fremde Grabstätten und Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - g. Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - h. das Aufstellen von Bänken oder anderen Sitzgelegenheiten ohne Genehmigung,
 - i. das Lagern von Gartengerätschaften oder Gießkannen,
 - j. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern,
 - k. in die Kompostgrube nicht kompostierbare Abfälle zu werfen,
 - l. Unkrautvernichtungs- sowie chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden,
 - m. gewerbsmäßig zu fotografieren.
4. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dessen Ordnung vereinbar sind. Eine Genehmigung ist rechtzeitig einzuholen.

§ 5 Veranstaltung von Trauerfeiern

1. Bei evangelisch-lutherischen Begräbnisfeiern sind Ansprachen auf dem Friedhof, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, mit der Liturgin / dem Liturgen abzusprechen.
2. Begräbnisfeiern für Gläubige, die einer Konfession der "Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen" angehören, sind unter den für sie üblichen Formen gestattet.
3. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung einer Pfarrerin / eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihren Glauben, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.
4. Der Kirchenvorstand ist berechtigt die Veranstaltung von Trauerfeiern anderer Religionsgemeinschaften ganz oder teilweise von seiner Genehmigung abhängig zu machen.
5. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen. Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist der Friedhofsverwaltung per Mail anzuzeigen.
2. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
3. Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
4. Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
5. Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
6. Der Friedhofsträger kann den Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
7. Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
8. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
9. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.
10. Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Werktage von 7 bis 17 Uhr, an Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten untersagt.
11. Kränze, Blumengestecke u. ä., die nicht der verbindlichen Bestimmung der Grabmal- und Bepflanzungsordnung entsprechen, dürfen nicht im Friedhof abgegeben oder auf Grabstätten abgelegt werden. Trauerfloristik dieser Art ist nach Abschluss der Trauerfeier von den Gärtnereibetrieben wieder zurückzunehmen (siehe § 14 Abs.3 der Grabmal- und Bepflanzungsordnung).

§ 7 Durchführung der Anordnungen

1. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Kirchenvorsteher und des Friedhofspflegers ist Folge zu leisten.

2. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus. Gewerbetreibenden kann in diesem Fall die Arbeit auf dem Friedhof untersagt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung der Bestattung

1. Jede Beerdigung ist sofort, spätestens aber 24 Stunden vorher, im Pfarrbüro anzumelden unter Vorlage des Totenscheines, der Sterbeurkunde, der Einäscherungsurkunde, der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde oder bei auswärtig Verstorbenen des Leichenpasses. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.
2. Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 9 Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 10 Verleihung des Nutzungsrechtes

1. Mit der Überlassung einer Grabstätte, der Zahlung der festgesetzten Gebühr und der schriftlichen Anerkennung der Ordnungen wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte für die Länge der Ruhezeit nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.
2. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
3. Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 11 Säрге

1. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -abdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Dies gilt ebenso für die Bekleidung der Leichen (z.B. kein Nylon oder Kunstfasern).
2. Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung des Kirchenvorstandes bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
3. Überurnen müssen wie die Urnenkapsel aus zersetzbarem Material bestehen.

§ 12 Ausheben und Schließen eines Grabes

1. Ein Grab darf nur nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) von Personen ausgehoben und geschlossen werden, die von der Friedhofsverwaltung damit beauftragt worden sind.
2. Die beim Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

3. Der Nutzungsberechtigte hat bei der Wiederbelegung rechtzeitig vor der Bestattung Grabmal, Sockel, Fundament, Umrandung und sonstige Aufbauten sowie die Bepflanzung entfernen zu lassen.

§ 13 Tiefe des Grabes

Bei Erdbestattungen werden die Gräber in verschiedenen Tiefen angelegt. Dabei sind folgende Mindesttiefen einzuhalten:

- a. bei Kindergräbern
bis 2 Jahre 0,80 m
bis 7 Jahre 1,10 m,
bis 12 Jahre 1,30 m
- b. bei Normalgräbern 1,80 m,
- c. bei Tiefgräbern 2,40 m
- d. bei Urnen 0,80 m.

Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 14 Größe der Gräber

1. Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden unterirdisch folgende Mindestmaße eingehalten:
 - a. für Kinder bis zu fünf Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, seitlicher Abstand 0,30 m.
 - b. für Personen über fünf Jahren: Länge 2,10 m, Breite, 0,90 m, seitlicher Abstand 0,30 m.
2. Bei der Anlage von Urnengräbern ist ein Platz von mindestens 0,60 m Länge und 0,60 m Breite vorzusehen.

§ 15 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 15 Jahre.

§ 16 Belegung

1. Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einem Leichnam belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme ist die Beisetzung in Tiefgräbern.
2. Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde.
3. Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (siehe § 25).

§ 17 Umbettung

Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

1. Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

2. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
3. Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
4. Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
5. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
6. Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
7. Die Umbettung biologisch abbaubarer Urnen ist nicht zulässig.

§ 18 Registerführung

1. Über alle Gräber und Beerdigungen werden im Pfarrbüro ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
2. Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

IV. Grabstätten

§ 19 Einteilung der Gräber

1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
2. Die Gräber werden angelegt als Einzelgräber, Doppelgräber (Familiengräber), Kindergräber und Urnengräber.
3. Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
4. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.
5. Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
6. Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Aufforderung auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

§ 20 Nutzungsrechte

1. Die Grabstellen werden für eine Nutzungszeit von 15 Jahren vergeben. Der Kirchenvorstand legt die zur Verfügung stehenden Grabstellen fest.
2. In den Gräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.
Als Angehörige gelten:
 - a. Ehegatten,
 - b. Eltern, Kinder und Geschwister sowie deren Ehegatten und Verlobte.Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
3. Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 2 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
4. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird.
5. Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge mit deren Zustimmung auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person über:
 - a. Ehegatten,
 - b. Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - c. Ehegatten der unter b. bezeichneten Personen,
 - d. auf die nicht unter a. - c. fallenden Erben.
6. Sind keine Angehörigen der Gruppe a. - d. vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.
7. Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.
8. Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.
9. Der Wechsel des Nutzungsrechtes ist nur an der gesamten Grabstätte möglich.

§ 21 Verlängerung des Nutzungsrechtes

1. Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.
2. Bei späteren Beisetzungen verlängert sich das Nutzungsrecht bis zum erneuten Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühr ist anteilig zu entrichten.
3. Die Verlängerung gilt jeweils für die gesamte Grabbreite.
4. Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung des Nutzungsrechtes zu sorgen.

§ 22 Erlöschen des Nutzungsrechtes

1. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
2. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit verfügen.
3. Die Entfernung der Grabanlage geht zu Lasten des Nutzungsberechtigten. Ist kein Nutzungsberechtigter ermittelbar, geht das Grabmal ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchengemeinde über.

§ 23 Wiederbelegung

1. Gräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
2. Wird bei der Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 21 Absatz 2 sinngemäß.

§ 24 Rückerwerb

Die Rückgabe des Nutzungsrechtes ist nur nach Ablauf des Nutzungsrechtes sowie der vorgeschriebenen Ruhefrist möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand. Eine Rückerstattung der Grabgebühr erfolgt nicht.

§ 25 Urnenbeisetzung

1. In den Gräbern für die Erdbestattung von Erwachsenen können je Grabbreite bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
2. In einem Urnengrab können unter Beachtung der Ruhefrist bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
3. Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre. Nach Ablauf der Ruhezeit ist der Kirchenvorstand berechtigt vor Einebnung der Gräber noch vorhandene (Über-)Urnen in einer Gemeinschaftsgrabstätte beisetzen zu lassen.
4. Für die Aufnahme einer Urne in einem Einzel- oder Doppelgrab wird die übliche Grabnutzungsgebühr erhoben (§ 21 Absatz 2 und 3).
5. Für Beisetzungen in einem anonymen Urnengrabfeld stehen am Kreuz links vom Friedhofseingang und um den Denkstein vor dem Leichenhaus Beisetzungsflächen zur Verfügung. Namensschilder mit Geburts- und Sterbedatum werden auf Wunsch an geeigneter Stelle angebracht.

§ 26 Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen und der Urnen bis zu ihrer Beerdigung.
2. Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
3. Särge mit an anzeigenpflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

§ 27 Ausschmückung

Über die Ausschmückung der Leichenhalle bestimmt der Kirchenvorstand.

V. Schlussbestimmungen

§ 28 Grabmal und Bepflanzungsordnung

Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofs hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.

§ 29 Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 30 Haftung

Der Kirchenvorstand haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Kirchenvorstand nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 31 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
2. Mit dem selben Tag treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Maxhütte-Haidhof, den 12.10.2020



Pfarrer Gottfried Tröbs
Vorsitzender des Kirchenvorstands

Friedhof der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Maxhütte-Haidhof

Lageplan

